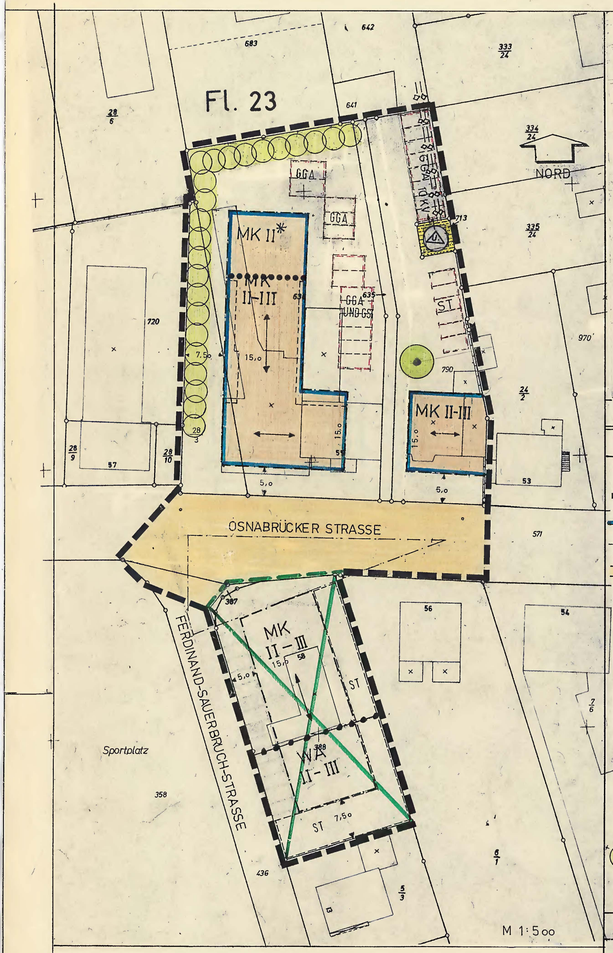


ÜBERSICHTSPLAN 1:5ooo

FESTSETZUNGEN § 9 (1) B.BAUG

LINIEN UND FLÄCHEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VERKEHRSFLÄCHE
- STELLPLÄTZE
- GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- SICHTWINKEL
- MK KERNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II-III GESCHOSSZAHL, HÖCHSTGRENZE
- FIRSTRICHTUNG
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN TRAFO
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
- II* DAS 2.GESCHOSS LIEGT IM DACHGESCHOSS

NACHRICHTLICHE ANGABEN

- VORH.10 KV ERDKABEL DER RWE

STADT LÜBBECKE

NÖRDLICH UND SÜDLICH DER OSNABRÜCKER STRASSE

BEBAUUNGSPLAN No. 2/17/108

FÜR DIE FLURSTÜCKE:

387, 388, 7, 90, 713, 635, 636 UND 28/3 DER FLUR 23 DER GEMARKUNG LÜBBECKE SOWIE TEILFLÄCHEN DER OSNABRÜCKER- UND FERDINAND SAUERBRUCH STRASSE

SIEHE RÜCKSEITE

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

~~VERVIELFÄLTIGUNG~~

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 23.12.1981

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 23.12.1981

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 17 BAU NVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER GESCHOSSE	GRZ	GFZ	DACHNEIGUNG
ALLGEM. WOHNGEBIET	II	0.4	0.8	30 - 45
ALLGEM. WOHNGEBIET	III	0.4	1.0	
KERNGEBIET	II	1.0	1.6	
KERNGEBIET	III	1.0	2.0	

Text

A) Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBaug) vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594).

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung der Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 229) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV.NW. S. 122).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes, soweit erforderlich, durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text fest:

1. Das Bauland und für das Bauland
 a) die Art und das Maß der baulichen Nutzung
 b) die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen
 c) die Höhenlage der baulichen Anlagen
 d) die Flächen für Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken
2. die Verkehrsflächen
3. den Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
4. die Versorgungsflächen
5. die Grünflächen
6. die Erhaltung der vorhandenen Bäume
7. die mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Flächen
8. die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.

Soweit im Bebauungsplan sowie im Text für die zulässige Nutzung der Grundstücke keine besonderen Festsetzungen getroffen sind, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO.NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) 1 BauONW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

B) Ergänzende Einzelbestimmungen

1. Die Außenwände sind in weißem Material (Putz/Klinker) herzustellen.

2. Es werden geneigte Dächer vorgeschrieben. Die Dachneigung darf bis 30-45° betragen. Die angegebene Zahl

der Vollgeschosse im Sinne des § 18 BauNVO ist als Höchstgrenze anzusehen. Hierbei muß das dritte Vollgeschoß im Dachgeschoß liegen.

3. Die Dächer sind mit braunen Dachziegeln einzudecken.

4. Anstelle der geneigten Dächer sind für die erdgeschossigen Baukörper auch Flachdächer zulässig.

5. Stellplätze und Garagen sind auf den gemäß Nr. 131 der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzten Flächen zulässig. Darüber hinaus können sie innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden. Ferner dürfen Stellplätze in den Untergeschossen nachgewiesen werden.

6. Entsprechend der Kerngebietsausweisung sind in den Obergeschossen Wohnungen allgemein zulässig (§ 7 (2) 7 BauNVO). Die Ausnahmeregelung des § 7 (3) 2 BauNVO findet vollinhaltlich Anwendung.

7. Zur Erhaltung des Straßen- und Ortsbildes ist die Veränderung des Straßen- und Ortsbildes durch Aufschüttungen und Abtragungen unzulässig.

8. Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, daß sie nach Maßstab, Form, Material und Farbe der städtebaulichen Eigenart ihrer Umgebung entsprechen. Behelfsbauten, wie bauliche Anlagen aus Holz, Bauplatten, Kunststoffplatten, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u. ä. dürfen im Plangebiet nicht errichtet werden.

C) Ausnahmen und Befreiungen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können gemäß § 31 Abs. 1 BBauG zugelassen werden:

1. Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung können gewährt werden für Bauten, die nicht städtebaulich wirksam sind. Das sind bauliche Anlagen an Seiten und Rückfronten, die nicht in Erscheinung treten.

2. ~~Die Umgebungsbebauung kann zur Abrundung des Baugebietes in der Nordwand Generalbruchstraße entsprechend mit einbezogen werden.~~

3. Darüber hinaus können von dieser Satzung Ausnahmen von nicht zwingenden Vorschriften zugelassen werden, wenn bauliche Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang gebracht werden, daß sie das Straßen- und Ortsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören und nach Form, Maßstab sowie Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander in Werkstoff und Farbe so gestaltet werden, daß sie nicht störend wirken. Das gilt auch für Flachdächer oder untergeordnete Gebäudeteile.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEM. § 103 BAU O NW VOM 27.1.1970 (GVNW S. 96) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.
AZ.: 64.10.20
MINDEN, DEN 3. JUNI 1983
DER OBERKREISDIREKTOR
IA
(FRÖHLING)
KREISBAUDIREKTOR

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 24.08.1983 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lübbecke, den 31.08.1983 Der Bürgermeister

STADT 16 LÜBBECKE

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2 a BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949 ff) hat in der Zeit vom 9.3. bis einschließlich 23.3.1981 stattgefunden.

Lübbecke, den 24.3.1981 Der Stadtdirektor

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 GO NW wurde am 16.11.1981 durch Dringlichkeitsbeschluß die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG u. deren Offenlegung nach § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Der Beschluß der Aufstellung u. Offenlegung ist am 30.11.1981 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 10.12.1981

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.1981 gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 GO NW den Dringlichkeitsbeschluß vom 16.11.1981 genehmigt.

Lübbecke, den 17.12.1981

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Bebauungsplan nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 9.12.1981 bis einschließlich 11.1.1982 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstr. 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 12.1.1982 Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG und § 4 (1) Gemeindeordnung für das Land NW am 17.2.1982 vom Rat der Stadt Lübbecke als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 18.2.1982

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 GO NW wurde am 17.8.1982 durch Dringlichkeitsbeschluß die erneute Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG u. deren Offenlegung nach § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Der Beschluß der Aufstellung u. Offenlegung ist am 9.9.1982 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 10.9.1982

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.9.1982 gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 GO NW den Dringlichkeitsbeschluß vom 17.8.1982 genehmigt.

Lübbecke, den 30.9.1982

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Bebauungsplan nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 20.9.1982 bis einschließlich 20.10.1982 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 21.10.1982 Der Stadtdirektor

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GO NW wurde der Bebauungsplan durch Dringlichkeitsbeschluß am 7.2.1983 gemäß § 10 BBauG und § 4 GO NW als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 8.2.1983

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.2.1983 gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 GO NW den Dringlichkeitsbeschluß vom 7.2.1983 genehmigt.

Lübbecke, den 18.2.1983

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Dieser Plan/Text ist gemäß §§ 6 / § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 24. MAI 1983

Der Regierungspräsident
Im Auftrag: